

**Ausbildungsrichtlinie für das Grundpraktikum
in den Bachelorstudiengängen Fahrzeug- und Flugzeugbau
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
gemäß fachspezifischer Studien- und Prüfungsordnung
vom 14. Januar 2016**

Inhalt:

§ 1	DAUER DES GRUNDPRAKTIKUMS	1
§ 2	ZEITLICHE LAGE DES GRUNDPRAKTIKUMS	1
§ 3	AUSBILDUNGSZIELE DES GRUNDPRAKTIKUMS	2
§ 4	AUSBILDUNGSBETRIEBE/-EINRICHTUNGEN FÜR DAS GRUNDPRAKTIKUM	2
§ 5	PRAKTIKUMSVERTRAG ZUM GRUNDPRAKTIKUM	2
§ 6	BESCHEINIGUNG ÜBER DIE DURCHFÜHRUNG DES GRUNDPRAKTIKUMS	2
§ 7	BERATUNG ZUM GRUNDPRAKTIKUM	2

Abkürzung:

PSO-F+F-B (Fachspezifische Prüfungs- und Studienordnung der Bachelorstudiengänge Fahrzeug- und Flugzeugbau in der jeweils gültigen Fassung)

§ 1 Dauer des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum – auch als Vorpraxis bezeichnet – ist als praktische Ausbildung mit einer Dauer von 13 Wochen ohne Urlaubs- und Fehlzeiten (PSO-F+F-B § 4 Absatz 1) von allen Studierenden zu absolvieren. Praktischer Unterricht in einer Fachoberschule, eine Lehre oder vergleichbare abgeschlossene praktische Ausbildung in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung kann ganz oder teilweise auf das Grundpraktikum angerechnet werden.

§ 2 Zeitliche Lage des Grundpraktikums

Das Grundpraktikum ist grundsätzlich vor Aufnahme des Studiums durchzuführen. Die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums muss spätestens bis zum Beginn des 3. Semesters nachgewiesen werden.

§ 3 Ausbildungsziele des Grundpraktikums

Ziele/Inhalte des Grundpraktikums für Fahrzeug- und Flugzeugbau:	Wochen
Erwerb von Grundfertigkeiten in der Verarbeitung metallischer Werkstoffe	3
Spanen mit geometrisch bestimmten und unbestimmten Schneiden	3
Entweder Thermisches Fügen und Trennen von Metallen bzw. Kunststoffen (für Fahrzeug- und Flugzeugbau möglich) oder Nieten und Laminieren (nur für Flugzeugbau möglich)	2
Zusammenbau und Montage	3
Fertigungskontrolle und Zeichnungswesen	2
Summe	13

Ergänzend zu den technisch-handwerklichen Inhalten sind organisatorische, betriebswirtschaftliche, rechtliche und soziale Zusammenhänge zu erwerben.

§ 4 Ausbildungsbetriebe/-einrichtungen für das Grundpraktikum

Die geforderten Ausbildungsziele und -inhalte des Grundpraktikums sind in der Regel in fachlich einschlägigen Betrieben/Einrichtungen (z. B. metallbe- oder metallverarbeitende Unternehmen) zu realisieren.

§ 5 Praktikumsvertrag zum Grundpraktikum

Für die praktische Ausbildung im Grundpraktikum soll ein Praktikumsvertrag abgeschlossen werden.

§ 6 Bescheinigung über die Durchführung des Grundpraktikums

Die erfolgreiche Ableistung des Grundpraktikums müssen die Studierenden gegenüber dem/der Departmentbeauftragten für das Grundpraktikum nachweisen (PSO-F+F-B §4 Absatz 5). Hierzu ist eine schriftliche Bestätigung des Ausbildungsbetriebes/der -einrichtung über die Durchführung des Grundpraktikums, aus der die Erfüllung der Ausbildungsziele und -inhalte ersichtlich sein muss, erforderlich.

Der/die Departmentbeauftragte für das Grundpraktikum bescheinigt die Anerkennung des Grundpraktikums. Diese Bescheinigung ist gemäß §11 Absatz 1 der PSO-F+F-B bei der Beantragung der Bescheinigung über die Prüfungs- und Studienleistungen des ersten Studienjahres vorzulegen.

§ 7 Beratung zum Grundpraktikum

Der/die Departmentbeauftragte für das Grundpraktikum steht zur Beratung in Angelegenheiten des Grundpraktikums zur Verfügung. Für eine Vermittlung von Praktikumsstellen ist er/sie nicht zuständig.